

Änderungen zur Weisung von 2017

Originaldokument als PDF

Allgemeines

Die vorliegenden technischen Weisungen EHV ersetzen alle bisherigen Weisungen inklusive Zusatzregelungen und sind verbindlich.

Die gemäss Spielreglement definierten Spielgeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie durch die Technische Kommission EHV (TK EHV) und den Zentralvorstand EHV (ZV EHV) genehmigt worden sind.

Das Material muss über die offiziellen Materialhersteller oder deren Verkaufsstellen, gemäss Liste im Anhang im PDF, bezogen werden. Zieli dürfen gemäss Vorgaben von den Gesellschaften selber hergestellt werden.

Das im Moment des Spielbeginns vorhandene Material ist für die Beurteilung immer verbindlich.

Spielgeräte und Spielfelder werden durch die TK EHV gemäss "Spielreglement EHV" und den "Produktebeschreibungen EHV für Materialhersteller" stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft.

Hornusserbock

Es darf nur der Bock der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, muss der Bock vor Schweizermeisterschaftsbeginn mit der Mutterlehre kontrolliert und neu plombiert werden.

Ohne gültige Plombe darf der Bock nicht eingesetzt werden.

Die gültige Plombe ist am Bockbein angebracht. Beispiele der Plomben sind im Anhang abgebildet.

Die offiziellen Bockfabrikanten sind die Kontrollstellen.

Setzen des Bockes siehe Abbildung im PDF.

Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte

Es dürfen nur Auffangvorrichtungen und Bocksetzrichtlatten der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Die Höhe der Auffangvorrichtung wird durch das Auflegen der Bocksetzrichtlatte an drei Auflagepunkten ohne Toleranz eingestellt (siehe Zeichnung im PDF).

Alle drei Jahre, im Jahre des Eidg. Hornusserfestes, müssen Auffangvorrichtung und Bocksetzrichtlatte vor Schweizermeisterschaftsbeginn kontrolliert und neu plombiert werden. Beispiele der Plomben sind im Anhang im PDF abgebildet.

Die offiziellen Bockfabrikanten sind die Kontrollstellen.

Setzen der Auffangvorrichtung siehe Zeichnung im PDF.

Hornuss

Es dürfen nur Hornusse gemäss gültigem Homologationsreglement Hornuss der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Absperrwand

Es dürfen nur Absperrwände der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Werbeaufdrucke sind nur auf der Rückseite, vom Spielfeld abgewendete Seite, gestattet.

Helm

Zugelassen sind alle Helme, die das Zertifikat Hockey- oder Hornusserhelm tragen.

Der Helm muss mit Gitter oder Lexanglas ausgerüstet sein.

Nachwuchshornusser tragen einen mit Vollschutz (Gitter, Lexanglas oder kombiniert)

ausgerüsteten Helm. Helmtragpflichtige Aktivhornusser können das Gitter respektive das Lexanglas auf einen Halbschutz reduzieren. Sicherheits- und Halteriemen müssen ein Herunterfallen des Helmes bei ruckartigen Bewegungen verhindern. Sie müssen während dem Spiel geschlossen sein und dürfen nicht entfernt werden.

Rieslatte

Die Rieslatte darf durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.

Die Grösse der Rieslatte ist wie folgt definiert:

Höhe minimal 2000 mm

Breite 80 - 120 mm

Farbe rot / weiss

Befestigung ohne Aufwand demontierbar

Zieli

Die Zieli dürfen durch die Gesellschaften selber hergestellt werden.

Sie müssen aus Holz, Metall oder Kunststoff gefertigt sein und dürfen nicht breiter als 12 cm sein.

Bei der Farbgebung ist auf gute Lesbarkeit der Zahlen zu achten.

Es dürfen nur Zieli mit einer senkrechten Innenkante zum Boden verwendet werden. (Siehe Beispiele im PDF).

Markierungen der Zielstandorte können aus Holz, Metall oder Kunststoff bestehen. Bei Grundplatten muss der Ausschnitt nach hinten offen sein. Ein Umstossen der Zieli muss gewährleistet sein. Die Grösse der Grundplatte ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Grundplatten dürfen nur beschränkt ins Spielfeld ragen.

Zieli mit Magnetfüssen oder magnetischer Haftung sind zugelassen, wenn ein präzises und unverrückbares Setzen sichergestellt ist.

Spielfeld

Das Spielfeld muss gemäss Zeichnung im PDF ausgesteckt sein.

Stecken

Es dürfen nur Stecken inklusive Teili und Verbindungen der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Es dürfen keine Alustecken und Metallteili verwendet werden.

Träf

Es dürfen nur Träfe der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Schindel

Es dürfen nur Holz-Schindeln der zugelassenen Materialhersteller eingesetzt werden.

Verstösse

Verstösse gegen diese Weisungen werden nach dem Rechtspflegereglements des EHV geahndet.

Bei Streitigkeiten an Festanlässen entscheidet der zuständige Obmann endgültig.

Inkrafttreten

Der Zentralvorstand EHV hat diese Weisungen anlässlich der Sitzung vom 08.03.2020 genehmigt. Sie tritt ab 01.01.2020 in Kraft.